



Rechtsschutz /
neu definiert

Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB) /

Rechtsschutzversicherung für Selbständigerwerbende

Ausgabe 10.2011

Inhaltsübersicht

Ihre Rechtsschutzversicherung im Überblick. 3

A Gemeinsame Bedingungen

A 1	Gegenstand der Versicherung	6
A 2	Versicherungsnehmer und mitversicherte Personen	6
A 3	Rechtsfall	6
A 4	Versicherte Leistungen.	6
A 5	Versicherungssummen.	7
A 6	Selbstbehalt und Mindeststreitwert	7
A 7	Generelle Ausschlüsse.	7
A 8	Zeitlicher Umfang des Versicherungsschutzes	8
A 9	Örtlicher Geltungsbereich	8
A 10	Rechtsfallanmeldung	8
A 11	Rechtsfallabwicklung	8
A 12	Abtretungsverbot	9
A 13	Vertragslaufzeit und -beendigung	9
A 14	Kündigung im Rechtsfall.	9
A 15	Prämienzahlung und -berechnung.	9
A 16	Prämienanpassungen	10
A 17	Informations- und Verhaltenspflichten	10
A 18	Mitteilungen	10
A 19	Datenschutz	10
A 20	Anwendbares Recht und Gerichtsstand	10

B Privat- und Berufs-Rechtsschutz

B 1	Versicherte Personen und Liegenschaften.	11
B 2	Versicherte Rechtsfälle.	11
B 3	Ausschlüsse	12

C Verkehrs- Rechtsschutz

C 1	Versicherte Personen und Fahrzeuge	13
C 2	Versicherte Rechtsfälle.	13
C 3	Ausschlüsse	13

D Reise-Rechtsschutz

D 1	Versicherte Personen und Reisen	14
D 2	Versicherte Leistungen.	14
D 3	Versicherte Rechtsfälle.	14
D 4	Ausschlüsse	14

E Vermieter-Rechtsschutz

E 1	Versicherte Mietobjekte	15
E 2	Versicherte Rechtsfälle	15
E 3	Ausschlüsse	15

F Rechtsschutz Plus mit erhöhter Versicherungssumme

F 1	Versicherte Personen	15
F 2	Versicherte Leistungen.	15
F 3	Versicherte Rechtsfälle	16
F 4	Versicherte Reisen und Aufenthalte	16

Ihre Rechtsschutzversicherung im Überblick

Gerne orientieren wir Sie über den wesentlichen Inhalt unseres Versicherungsangebots.

Wer ist Versicherungsträger?	AXA-ARAG Rechtsschutz AG (im Folgenden «AXA-ARAG»), eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Zürich und Tochtergesellschaft der AXA Gruppe.
Welche Personen sind versichert?	<p>Die Versicherung kann als Einzel- oder Familienversicherung abgeschlossen werden.</p> <p>In der Einzelversicherung ist der Versicherungsnehmer alleine, in der Familienversicherung sind der Versicherungsnehmer, sein Ehegatte oder Lebenspartner und seine Familie versichert (AVB A 2).</p> <p>Weitere Personen sind versichert, sofern namentlich in der Police aufgeführt.</p>
Welche Risiken sind versicherbar?	<p>Privat- und Berufs-Rechtsschutz (AVB B 1–3)</p> <p>Im Privat-Rechtsschutz besteht Versicherungsschutz für Rechtsstreitigkeiten als Privatperson, insbesondere als Arbeitnehmer, Mieter, Konsument, Tierhalter und Sportler.</p> <p>Im Berufs-Rechtsschutz ist der Versicherungsnehmer für Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit seiner selbständigen Erwerbstätigkeit versichert.</p> <p>Nur aufgrund besonderer Vereinbarung versichert sind:</p> <ul style="list-style-type: none">– Sein Ehegatte oder Lebenspartner als zusätzliche selbständig erwerbende Person (AVB B 1.23),– Streitigkeiten als Arbeitgeber im Arbeitsrecht,– Streitigkeiten mit Kunden und Lieferanten aus Vertrag. <p>Die Versicherten sind ebenfalls als Eigentümer oder Mieter von in der Police aufgeführten in der Schweiz gelegenen Liegenschaften versichert.</p> <p>Nur aufgrund besonderer Vereinbarung versichert sind:</p> <ul style="list-style-type: none">– Zusätzliche Betriebsstandorte und Liegenschaften,– Streitigkeiten als Vermieter von Mietobjekten (AVB E 1–3). <p>Verkehrs- Rechtsschutz (AVB C 1–3)</p> <p>Im Verkehrs-Rechtsschutz besteht Versicherungsschutz als Verkehrsteilnehmer, insbesondere als Halter, Lenker und Insasse von privat genutzten Motor- und Wasserfahrzeugen.</p> <p>Nur aufgrund besonderer Vereinbarung versichert sind:</p> <ul style="list-style-type: none">– die versicherten Personen als Halter, Lenker und Insassen von mit Kontrollschild in der Police erfassten gewerblich genutzten Fahrzeugen, die auf einen Versicherten eingelöst sind. <p>Reise-Rechtsschutz und Rechtsschutz Plus</p> <p>Reise-Rechtsschutz: Sofern beide oben genannten Module versichert sind, besteht auch weltweite Deckung für private und geschäftliche Reisen (AVB D 1–4).</p> <p>Rechtsschutz Plus: Sofern besonders vereinbart, werden die Versicherungssumme verdoppelt und zusätzliche Risiken gedeckt (AVB F 1–4).</p>
Welche Leistungen sind versichert?	Versichert sind die finanziellen Folgen von Rechtsstreitigkeiten und Prozessen, insbesondere Anwalts-, Gerichts- und Gutachtenskosten. Der Kostenersatz ist auf die im Antrag und in der Police aufgeführte Versicherungssumme begrenzt (AVB A 5).
Welche Rechtsfälle sind Versichert:	<p>Versichert sind (AVB B 2, C 2, D 3, E 2 und F 3):</p> <ul style="list-style-type: none">– die Verteidigung bei fahrlässigen Straftaten; sofern besonders vereinbart auch bei Vorsatzdelikten (nachträglicher Kostenersatz bei Freispruch),– die Geltendmachung von ausservertraglichem Schadenersatz,– die Geltendmachung und Abwehr von vertraglichen Ansprüchen,– das Inkasso von bestrittenen Forderungen.
Welche Ausschlüsse bestehen?	<p>Von der Versicherung generell ausgeschlossen sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none">– die Abwehr von ausservertraglichen Schadenersatzansprüchen,– Streitigkeiten unter Versicherten und gegen die AXA-ARAG. <p>Weitere Ausschlüsse vgl. AVB A 7, B 3, C 3, D 4 und E 3.</p>

Wo gilt die Versicherung?	Die Versicherung gilt grundsätzlich für Europa. Im Reise-Rechtsschutz besteht weltweite Deckung. In einzelnen Rechtsfällen ist die Deckung auf die Schweiz beschränkt (AVB A 9).
Wann besteht freie Anwaltswahl?	Wenn im Hinblick auf ein Gerichts- oder Verwaltungsverfahren ein Anwalt bestellt werden muss, bei Interessenkollisionen oder Auseinandersetzungen mit andern Gesellschaften der AXA Gruppe (AVB A 11.4).
Was gilt bezüglich der Prämienzahlung?	Die Prämie sowie deren Fälligkeit sind dem Antrag und der Police zu entnehmen. Deren Höhe hängt von den versicherten Risiken und der gewünschten Deckung ab. Zur Prämie hinzu kommt die eidgenössische Stempelabgabe sowie ein allfälliger Ratenzuschlag (AVB A 15). Ändern die Prämien, kann die AXA-ARAG die Anpassung des Vertrags verlangen. Dem Versicherungsnehmer steht in diesem Fall ein Kündigungsrecht zu (AVB A 16).
Wann besteht Anspruch auf Prämienrück-erstattung?	Wurde die Prämie für eine bestimmte Vertragsdauer vorausbezahlt und wird der Vertrag vor Ablauf dieser Dauer aufgehoben, erstattet die AXA-ARAG die auf die nicht abgelaufene Versicherungsperiode entfallende Prämie zurück. Keine Rückerstattung erfolgt, wenn der Vertrag im ersten Versicherungsjahr vom Versicherungsnehmer gekündigt wird und eine Versicherungsleistung erbracht wurde.
Welche weiteren Pflichten hat der Versicherungsnehmer?	Der Versicherungsnehmer hat namentlich die AXA-ARAG unverzüglich zu benachrichtigen (AVB A 11 und A 17) : <ul style="list-style-type: none"> – wenn ein Rechtsfall eingetreten ist, – wenn Lohnsumme oder Umsatz die im Antrag und Police angegebenen Höchstgrenzen übersteigen, – wenn der versicherte Betrieb in eine Gesellschaft eingebracht oder in eine juristische Person umgewandelt wird, – wenn versicherbare Risiken (zusätzliche Personen, Liegenschaften oder Fahrzeuge) hinzukommen oder wegfallen. Verletzungen von Informations- und Verhaltenspflichten können Leistungskürzung oder -verweigerung zur Folge haben.
Wann beginnt und endet der Vertrag/ Versicherungsschutz?	Der Vertrag beginnt an dem im Antrag und in der Police genannten Datum. Bis zur Aushändigung der Police kann die AXA-ARAG den Antrag schriftlich ablehnen. Der Vertrag ist für die im Antrag und in der Police genannten Dauer abgeschlossen. Nach Ablauf verlängert er sich jeweils um 1 Jahr, wenn nicht ein Vertragspartner unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten schriftlich kündigt (AVB A 13). Der Versicherungsschutz gilt für Rechtsfälle die während der Vertragsdauer und nach Ablauf der Wartefrist (max. 3 Monate) eintreten, sofern eine solche in den Vertragsbedingungen vorgesehen ist (AVB A 8).
Welche Daten werden wie von der AXA-ARAG bearbeitet?	Im Rahmen der Vertragsanbahnung und der Vertragsdurchführung erhält die AXA-ARAG Kenntnis von folgenden Daten: <ul style="list-style-type: none"> – Kundendaten (Name, Adresse, Geburtsdatum, Geschlecht, Nationalität, Zahlungsverbindung usw.), gespeichert in elektronischen Kundendateien; – Antragsdaten (Angaben zum versicherten Risiko, Antworten auf die Antragsfragen, Sachverständigenberichte, Angaben des Vorversicherers über den bisherigen Schadenverlauf usw.), abgelegt in den Policendossiers; – Vertragsdaten (Vertragsdauer, versicherte Risiken und Leistungen usw.), gespeichert in Vertragsverwaltungssystemen wie physische Policendossiers und elektronische Risikodatenbanken; – Zahlungsdaten (Datum der Prämieeingänge, Ausstände, Mahnungen, Guthaben usw.), gespeichert in Inkassodatenbanken; – allfällige Schadendaten (Schadenmeldungen, Abklärungsberichte, Rechtsschriften, Rechnungsbelege, usw.), gespeichert in physischen Schadendossiers und elektronischen Schadenapplikationssystemen. Diese Daten werden benötigt, um das Risiko zu prüfen und einzuschätzen, den Vertrag zu verwalten, die Prämien zeitgerecht einzufordern und im Leistungsfall die Schäden korrekt abzuwickeln. Die Daten sind mindestens während 10 Jahren nach Vertragsauflösung, Schadendaten mindestens während 10 Jahren nach Erledigung des Schadenfalls aufzubewahren. Die AXA-ARAG verpflichtet sich, die erhaltenen Informationen vertraulich zu behandeln.
Wie werden die Daten von der AXA-ARAG bearbeitet?	AXA-ARAG ist befugt, die für die Vertrags- und Schadenabwicklung notwendigen Daten zu beschaffen und zu bearbeiten. Falls erforderlich, werden die Daten mit involvierten Dritten, namentlich andere beteiligte Versicherer, Behörden, Anwälte und externe Sachverständige, ausgetauscht (AVB A 19).

Die in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein operierenden Gesellschaften der AXA Gruppe gewähren einander zwecks administrativer Vereinfachung um Ihren Kunden ein optimales Produkte- und Dienstleistungsangebot zu vermitteln, gegenseitig Zugriff auf die Vertragsgrunddaten (ohne Antrags- und Schadendaten) sowie in die erstellten Kundenprofile. Daten und Informationen aus Rechtsfällen werden nicht bekannt gegeben.

AXA-ARAG ist berechtigt, Bonitätsdaten von externen Anbietern zu beziehen, um die Kreditwürdigkeit des Kunden zu überprüfen.

Im Rechtsfall: Im Zusammenhang mit einem versicherten Ereignis sind beauftragte Anwälte und behandelnde Medizinalpersonen gegenüber der AXA-ARAG von der Geheimhaltungspflicht zu entbinden.

Die AXA-ARAG gilt im Zusammenhang mit einem Rechtsfall zudem als ermächtigt, bei anderen Versicherern, Behörden (Polizei- und Untersuchungsbehörden, Strassenverkehrsämter oder analoge Amtsstellen) sowie bei weiteren Dritten sachdienliche Auskünfte einzuholen und in deren Akten Einsicht zu nehmen. Soweit notwendig hat der Anspruchsberechtigte die erwähnten Stellen zur Herausgabe zu ermächtigen. Es wird dazu auf Art. 39 des Versicherungsvertragsgesetzes verwiesen.

Wichtig!

Weitergehende Informationen finden Sie im Antrag respektive in der Police und in den Allgemeinen Vertragsbedingungen.

A Gemeinsame Bedingungen

A1

Gegenstand der Versicherung

- 1 Die Rechtsschutzversicherung für Selbständigerwerbende umfasst folgende Module:
 - 11 den Berufs- und Privat-Rechtsschutz
 - 12 den Verkehrs-Rechtsschutz
 - 13 den Reise-Rechtsschutz
 - 14 den Vermieter-Rechtsschutz
 - 15 den Rechtsschutz Plus – mit erhöhter Versicherungssumme.
- 2 Die versicherten Module und darin enthaltene Zusatzdeckungen sind im Antrag und in der Police aufgeführt.

A2

Versicherungsnehmer und mitversicherte Personen

- 1 Versichert ist je nach Vereinbarung der Versicherungsnehmer (Einzelversicherung) oder der Versicherungsnehmer und seine Familie (Familienversicherung).
- 2 Versicherungsnehmer kann ausschliesslich eine natürliche Person mit Wohnsitz in der Schweiz sein. Handelsgesellschaften und juristische Personen sind nicht versichert.
- 3 Als Familie des Versicherungsnehmers gelten:
 - 31 sein Ehegatte bzw. sein eingetragener Partner;
 - 32 sein Lebenspartner, solange er mit ihm in Hausgemeinschaft lebt;
 - 33 deren Kinder und Hausgenossen, solange sie ledig und noch nicht 20 Jahre alt sind;
 - 34 deren mehr als 20 Jahre alten Kinder, solange sie ledig und nicht berufstätig sind, maximal bis zum vollendeten 30. Altersjahr. Schüler, Lehrlinge und Studenten gelten nicht als berufstätig, sofern sie lediglich einem Nebenerwerb nachgehen.
- 4 Versichert sind auch (in der Einzel- und Familienversicherung):
 - 41 andere auf der Police namentlich aufgeführte Personen, solange sie mit dem Versicherungsnehmer in Hausgemeinschaft leben oder als Wochenendaufenthalter regelmässig in den gemeinsamen Haushalt zurückkehren (einschliesslich deren Kinder gemäss A2.33 und A2.34);
 - 42 die Kinder eines alleinstehenden Versicherungsnehmers während der Dauer ihres Besuchs bei ihm, solange sie ledig und noch nicht 20 Jahre alt sind;
 - 43 die Arbeitnehmer und Hilfspersonen der Versicherten für Rechtsfälle, die bei Ausübung von bezahlten oder unentgeltlichen Verrichtungen im Privatbereich eines Versicherten eintreten (der Arbeitsweg ist nicht versichert).

A3

Rechtsfall

- 1 Versicherungsschutz besteht:
 - 11 für die Rechtsvertretung bei strittigen Rechtsansprüchen und Forderungen;
 - 12 in der Verteidigung gegenüber Straf- und Verwaltungs-

behörden;

- 13 in der Rechtsberatung (Beratungs-Rechtsschutz);
 - 14 für das Inkasso von versicherten Forderungen.
- 2 Mehrere Rechtsstreitigkeiten, die sich aus derselben Ursache bzw. demselben auslösenden Ereignis ergeben oder damit in mittelbarem oder unmittelbarem Zusammenhang stehen, gelten als ein Rechtsfall.
 - 3 **Serienschaden:** Die Gesamtheit aller Rechtsstreitigkeiten, die als Folge mehrerer Handlungen bzw. Unterlassungen (Pflichtverletzungen bzw. Fehler) einer oder mehrerer Versicherten in derselben Angelegenheit oder durch die gleiche Handlung oder Unterlassung in verschiedenen Angelegenheiten eintreten, gelten als ein Rechtsfall.

A4

Versicherte Leistungen

In den versicherten Rechtsfällen übernimmt die AXA-ARAG bis zur im Vertrag aufgeführten Versicherungssumme folgende Dienstleistungen und Kosten:

- 1 Versicherte Dienstleistungen:
 - 11 die Bearbeitung der Rechtsfälle und die Vertretung durch die AXA-ARAG;
 - 12 **Beratungs-Rechtsschutz:** Erteilung von Rechtsauskünften in allen vom Versicherungsnehmer versicherten Rechtsgebieten. Die Rechtsauskünfte werden ausschliesslich von der AXA-ARAG erteilt. **Nicht versichert** sind: Die Vertretung des Versicherten gegenüber Dritten, das Verfassen von Rechtsgutachten, die vorsorgliche Überprüfung von Verträgen und Vertragsentwürfen, das Überprüfen von Versicherungsportefeuilles, Buchhaltungen und Abrechnungen sowie die Ermittlung von Sachverhalten.
- 2 Versicherter Kostenersatz:
 - 21 **Anwaltskosten:** für einen mit vorgängiger Zustimmung der AXA-ARAG vom Versicherten beauftragten Rechtsvertreter; die AXA-ARAG übernimmt die Kosten gemäss der von ihr genehmigten Honorarvereinbarung;
 - 22 **Expertisen:** Gutachten von Sachverständigen zur Klärung von Streitfragen, sofern diese im Einvernehmen mit der AXA-ARAG oder von einem Gericht veranlasst worden sind;
 - 23 **Gerichtskosten:** Gerichtsgebühren oder andere zu Lasten des Versicherten gehende Verfahrenskosten staatlicher Gerichte und Behörden;
 - 24 **Übersetzungen:** Kosten von Dolmetschern für Übersetzungen, sofern sie von einem Gericht oder einer Behörde angeordnet worden sind;
 - 25 **Parteientschädigungen:** dem Versicherten in einem Verfahren auferlegte Parteientschädigungen an die Gegenpartei;
 - 26 **Inkassokosten:** das Inkasso der dem Versicherten aus einem versicherten Rechtsfall zustehenden Forderungen bis zum Vorliegen eines Pfändungsverlustscheins oder einer Konkursandrohung;

- 27 **Strafkautionen:** Sicherheitsleistungen zur Vermeidung von Untersuchungshaft. Diese Leistungen werden nur vorschussweise erbracht (zinsloses Darlehen) und sind der AXA-ARAG vom Versicherten spätestens bei Abschluss des Verfahrens zurückzuerstatten;
- 28 **Schiedsgerichte:** Gebühren und Verfahrenskosten von Schiedsgerichten unter Vorbehalt der ausdrücklichen Zustimmung der AXA-ARAG; eine zur Regelung einer versicherten Streitigkeit getroffene Schiedsvereinbarung und die Bestellung des Schiedsgerichts müssen der AXA-ARAG vorgängig zur Genehmigung vorgelegt werden;
- 29 **Mediation:** die zu Lasten des Versicherten gehenden Kosten eines im Rahmen eines Gerichtsverfahrens oder im Einvernehmen mit der AXA-ARAG durchgeführten Mediationsverfahrens.

3 **Nicht versichert** ist die Bezahlung von:

- 31 Bussen, Konventionalstrafen und anderen Leistungen mit Strafcharakter;
- 32 Schadenersatz und Genugtuung;
- 33 Kosten, die zu Lasten eines Haftpflichtigen oder eines Haftpflichtversicherers gehen; von der AXA-ARAG erbrachte Leistungen (unverzinsliches Darlehen) sind vom Versicherten zurückzuerstatten;
- 34 Kosten für öffentliche Beurkundungen und andere Notariatsgeschäfte, Einträge und Löschungen in öffentlichen Registern, Kosten von behördlichen Zulassungen, Prüfungen und Bewilligungen aller Art;
- 35 Kosten für medizinische Untersuchungen, Analysen und Prüfungen zur Abklärung der Fahreignung und Fahrfähigkeit;
- 36 Gebühren und Kosten für erstinstanzliche Verfügungen von Behörden und Gerichten, sowie von Gerichtsurteilen ohne Hauptverhandlung;
- 37 Kosten für das Inkasso materiell nicht bestrittener Forderungen, für Betreibungsverfahren ohne Rechtsöffnungstitel sowie Konkurskosten;
- 38 Gebühren und Kosten für Verfahren vor supranationalen oder internationalen Gerichten und Behörden;
- 39 Kosten für die Geltendmachung von rechtlich oder tatsächlich aussichtslosen Rechtsbegehren, von verjährten Forderungen sowie von Forderungen gegenüber überschuldeten Gesellschaften.

4 **Prozessauskauf:** Die AXA-ARAG hat das Recht, anstelle der Kostenübernahme gemäss A4.2 das wirtschaftliche Interesse zu ersetzen. Das wirtschaftliche Interesse ergibt sich aus dem materiellen Streitwert unter angemessener Berücksichtigung des Prozess- und Inkassorisikos.

A5

Versicherungssummen

- 1 Die AXA-ARAG übernimmt im Rahmen der Leistungen gemäss A4 die Kosten bis:
- 11 CHF 250 000.– im Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz;
- 12 CHF 50 000.– im Vermieter- und Reise-Rechtsschutz; sowie in der Zusatzdeckung für die selbständige Erwerbstätigkeit (B.2.2);
- 13 CHF 1000.– im Beratungs-Rechtsschutz (A4.12).
- 2 Den Dienstleistungen der AXA-ARAG wird ein Kostensatz pro Stunde von CHF 200.– zu Grunde gelegt.
- 3 Pro Rechtsfall werden die Leistungen für alle versicherten Personen im Rahmen der Versicherungssumme zusammengerechnet. Die Versicherungssumme wird unabhängig von der Zahl der Geschädigten, Anspruchshebenden

den oder -berechtigten höchstens einmal ausgerichtet. Dasselbe gilt, wenn ein oder mehrere Versicherte für denselben Rechtsfall aus verschiedenen Verträgen bei der AXA-ARAG versichert sind, wobei in diesen Fällen die höhere Versicherungssumme zur Anwendung gelangt.

- 4 Die Versicherungssummen gelten als Einmalgarantie pro Rechtsfall. Zusätzlich gilt für alle Rechtsfälle, die im selben Versicherungsjahr eingetreten sind, eine maximale kumulierte Versicherungssumme von CHF 1 000 000.–. Diese wird in keinem Fall (unabhängig von der Anzahl versicherter Module) überschritten.
- 5 Die Versicherungssumme reduziert sich jeweils um den vereinbarten Selbstbehalt.

A6

Selbstbehalt und Mindeststreitwert

- 1 Bei den Aufwendungen eines beigezogenen Rechtsvertreters beträgt der Selbstbehalt generell 10 %. Er beträgt mindestens CHF 300.–, im Maximum CHF 1000.–.
- 2 Versicherungsschutz besteht, sofern der zivilprozessuale Streitwert den Betrag von CHF 300.– übersteigt. Bei einem Streitwert bis CHF 300.– besteht Anspruch auf eine einmalige Rechtsauskunft.

A7

Generelle Ausschlüsse

- 1 **Nicht versichert** ist bei allen Versicherungsmodulen die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherten:
- 11 aus den nicht als versichert aufgeführten Bereichen;
- 12 gegen die AXA-ARAG, gegen in einem versicherten Rechtsfall beigezogene Anwälte, Mediatoren, beratende Ärzte und Experten. Versichert ist jedoch die Wahrnehmung rechtlicher Interessen gegen andere Gesellschaften der AXA Gruppe;
- 13 im mittelbaren oder unmittelbaren Zusammenhang mit vorsätzlichen Verbrechen und Vergehen, deren der Versicherte beschuldigt wird sowie der Vorbereitung dazu, einschliesslich daraus folgender zivil- und verwaltungsrechtlicher Folgen;
- 14 bei der Abwehr von ausservertraglichen Schadenersatz- und Genugtuungsansprüchen Dritter, es sei denn, der Versicherte beweist, dass das betroffene Risiko über eine Haftpflichtversicherung nicht versichert werden kann;
- 15 im Zusammenhang mit einem beantragten Konkurs- oder Nachlassverfahren, im Zusammenhang mit der Zwangsverwertung von Liegenschaften oder Gesellschaftsanteilen sowie im Zusammenhang mit Arrestverfahren und Kollokationsprozessen;
- 16 im Zusammenhang mit Kriegs-, kriegsähnlichen oder terroristischen Ereignissen, Neutralitätsverletzungen oder Unruhen aller Art, mit Streiks, Aussperrungen, mit Schäden aufgrund radioaktiver oder ionisierender Strahlen, sowie Angriffen aller Art auf Computer;
- 17 im Zusammenhang mit Forderungen und Verbindlichkeiten, die kraft Erbrecht oder infolge von Zession, Schuldübernahme, Schuldbeitritt oder durch Übernahme von Betrieben oder Betriebsteilen, eines Vermögens oder Geschäfts oder infolge Fusion auf den Versicherten übergegangen sind.
- 2 Nicht versichert sind Rechtsstreitigkeiten unter den durch diesen Vertrag versicherten Personen, mit Ausnahme der Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers selbst gegen andere Versicherte.

A 8

Zeitlicher Umfang des Versicherungsschutzes

- 1 Ein Rechtsfall ist versichert, wenn seine Ursache bzw. das auslösende Ereignis und der Bedarf an Rechtshilfe während der für das betroffene Risiko geltenden Vertragsdauer, frühestens jedoch nach Ablauf der Karenzfrist (gemäss A 8.3), eingetreten sind.
 - 2 Dabei gilt die Ursache bzw. das auslösende Ereignis als eingetreten:
 - 21 **im Schadenersatzrecht/Opferhilferecht:** im Zeitpunkt der Verursachung des Schadens;
 - 22 **im Straf- und Verwaltungsrecht:** im Zeitpunkt der tatsächlichen oder angeblichen Widerhandlung gegen gesetzliche Bestimmungen;
 - 23 **im Versicherungsrecht:** im Zeitpunkt des Eintritts des versicherten Ereignisses bzw. des Eintritts des Gesundheitsschadens, der eine Arbeitsunfähigkeit oder Invalidität zur Folge hat;
 - 24 **im Arztrecht:** im Zeitpunkt, in welchem der Versicherte schriftlich zur Begründung der erbrachten Leistung aufgefordert wird;
 - 25 **im Bauvertragsrecht:** im Zeitpunkt des Baubeginns;
 - 26 **im Beratungs-Rechtsschutz:** im Zeitpunkt, da ein äusseres Ereignis die Rechtslage des Versicherten beeinflusst bzw. ein Bedarf nach Rechtsberatung entstehen lässt;
 - 27 **in allen übrigen Fällen:** im Zeitpunkt der erstmaligen tatsächlichen oder angeblichen Verletzung von Rechtsvorschriften oder vertraglichen Pflichten.
- 3 **Karenzfrist:** Ab Inkrafttreten dieses Vertrags oder ab Einschluss neuer Module bzw. Risiken gilt eine Karenzfrist (Wartefrist) von 3 Monaten, ausgenommen für Straf- und Verwaltungsrecht, Streitigkeiten aus Schadenersatz-, Opferhilfe- und Versicherungsrecht sowie im Verkehrs-Rechtsschutz. Für das Bauvertragsrecht beträgt die Karenzfrist 6 Monate. Für Rechtsfälle, die während der Karenzfrist eintreten, besteht kein Versicherungsschutz.
- 4 **Anmeldefrist:** Kein Rechtsschutz besteht, wenn der Rechtsfall später als 3 Monate nach Aufhebung der Police der AXA-ARAG angemeldet wird.

A 9

Örtlicher Geltungsbereich

- 1 Die Versicherung gilt für Rechtsfälle mit Gerichtsstand und Vollstreckungsort in einem Staat innerhalb des versicherten Geltungsbereichs, soweit das Recht eines dieser Staaten anwendbar ist.
 - 2 Als versicherter Geltungsbereich gilt, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist:
 - 21 **Europa** (ohne Russische Föderation, Weissrussland, Ukraine, Georgien, Moldawien, Armenien, Aserbeidschan und Kasachstan): Für den Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz;
 - 22 **ganze Welt:** Für den Reise-Rechtsschutz;
 - 23 **Schweiz:** Für den Vermieter-Rechtsschutz.
- 3 Das Fürstentum Liechtenstein ist der Schweiz gleichgestellt. Vorbehalten bleibt A 20.

A 10

Rechtsfallanmeldung

- 1 Ein Rechtsfall, für den ein Versicherter die AXA-ARAG in Anspruch nehmen will, ist ihr unverzüglich mitzuteilen.
- 2 Vor der Einleitung von Rechtsverfahren, für die Versicherungsschutz beansprucht wird, oder dem Beizug eines Rechtsvertreters, ist die Zustimmung der AXA-ARAG einzuholen, andernfalls kann die AXA-ARAG ihre Leistungen ablehnen.

A 11

Rechtsfallabwicklung

- 1 **Mitwirkung:** Nach Anmeldung eines Rechtsfalls hat der Versicherte der AXA-ARAG die notwendigen Auskünfte und Vollmachten zu erteilen, sowie die Beweismittel und aktuellen Adressen der Gegenpartei zu beschaffen und auszuhändigen.
 - 2 **Vorgehen:** Nach Überprüfung der Rechtslage wird das einzuschlagende Vorgehen mit dem Versicherten besprochen. Die AXA-ARAG führt anschliessend für ihn die Verhandlungen für eine gütliche Erledigung. Scheitern diese, so entscheidet die AXA-ARAG über die Zweckmässigkeit der Prozessführung und das weitere Vorgehen.
 - 3 **Anwaltsbeizug:** Die AXA-ARAG entscheidet über die Notwendigkeit, einen Anwalt beizuziehen.
 - 31 Die AXA-ARAG schlägt dem Versicherten einen geeigneten Anwalt vor.
 - 32 Der Versicherte mandatiert und bevollmächtigt den Anwalt.
 - 33 Der Versicherte befreit den Anwalt gegenüber der AXA-ARAG vom Anwaltsgeheimnis und verpflichtet ihn, diese über die Entwicklung des Falls auf dem Laufenden zu halten und ihr insbesondere die für ihre Entscheide nötigen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, sofern keine Interessenkollision vorliegt und die Weitergabe der verlangten Information an die AXA-ARAG für den Versicherten nicht nachteilig sein kann.
 - 34 Die AXA-ARAG vergütet die notwendigen Aufwendungen. Vereinbarungen zwischen Anwalt und Versichertem sind für die AXA-ARAG nur verbindlich, wenn sie diese ausdrücklich genehmigt hat.
 - 35 Sofern die AXA-ARAG Kostengutsprache erteilt hat, ermächtigt der Versicherte die AXA-ARAG, seine Rechte aus der Mandatierung gegenüber dem Anwalt zu wahren.
- 4 **Freie Anwaltswahl:** Der Versicherte hat das Recht, im Einvernehmen mit der AXA-ARAG einen Anwalt seiner Wahl zu bestellen:
- 41 falls im Hinblick auf ein Gerichts- oder Verwaltungsverfahren ein Rechtsvertreter bestellt werden muss (Anwaltsmonopol);
 - 42 bei Interessenkollisionen, d.h. wenn eine Gesellschaft der AXA Gruppe (ausgenommen die AXA-ARAG) Gegenpartei des Versicherten ist, oder es sich um einen Rechtsfall handelt, bei dem die AXA-ARAG auch der Gegenpartei Versicherungsschutz gewähren muss.
 - 43 Kann eine Einigung über den beizuziehenden Rechtsvertreter nicht erzielt werden, wählt die AXA-ARAG einen von drei vom Versicherten vorgeschlagenen Rechtsvertretern aus. Diese dürfen nicht derselben Anwaltskanzlei bzw. -gemeinschaft angehören oder in anderer Weise untereinander verbunden sein.

- 5 **Kostengutsprache:** Soweit die AXA-ARAG zur Erstattung der Kosten verpflichtet ist, gibt sie dem Versicherten bzw. dessen Rechtsvertreter eine Kostengutsprache ab.
- 51 Die AXA-ARAG kann ihre Kostengutsprache befristen, mit Bedingungen oder Auflagen versehen, auf einen Verfahrensabschnitt oder betragsmässig beschränken.
- 52 Die AXA-ARAG kann eine erteilte Kostengutsprache jederzeit mit sofortiger Wirkung widerrufen, wenn noch kein Verfahren rechtshängig ist. Andernfalls kann die Kostengutsprache für die nächste Instanz widerrufen werden.
- 53 Sofern die AXA-ARAG aufgrund einer erteilten Kostengutsprache gegenüber dem Rechtsvertreter keine Einreden aus dem Versicherungsvertrag geltend machen kann, kann sie zu viel bezahlte Leistungen vom Versicherten oder Versicherungsnehmer zurückverlangen.
- 6 **Vergleiche:** Die AXA-ARAG übernimmt Verpflichtungen zu ihren Lasten aus einem Vergleich nur, wenn sie diesem vorgängig zugestimmt hat.
- 7 **Parteientschädigungen:** Dem Versicherten gerichtlich oder aussergerichtlich zugesprochene Prozess- und Parteientschädigungen sind der AXA-ARAG bis zur Höhe der von ihr erbrachten Leistungen zu erstatten bzw. abzutreten.
- 8 **Aussichtslosigkeit:** Lehnt die AXA-ARAG eine Leistung für eine Massnahme wegen Aussichtslosigkeit ab, muss sie die vorgeschlagene Lösung unverzüglich schriftlich begründen und den Versicherten auf die Möglichkeit des Verfahrens bei Meinungsverschiedenheiten hinweisen. Die Wahrung von Rechtsmittel-, Verwirkungs- und Verjährungsfristen obliegt in diesem Fall dem Versicherten.
- 9 **Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten:** Der Versicherte hat bei Meinungsverschiedenheiten über die zur Rechtsfallerledigung zu ergreifenden Massnahmen das Recht, diese Frage durch eine gemeinsam zu bestimmende und unabhängige Fachperson beurteilen zu lassen. Bei fehlender Einigung wird diese durch den zuständigen Richter bestimmt. Die Kosten sind von den Parteien je zur Hälfte vorzuschüssen und von der unterliegenden Partei zu tragen. Parteientschädigungen werden keine ausgerichtet. Verlangt der Versicherte nicht innerhalb von 20 Tagen seit Zustellung der Ablehnung ein solches Verfahren, so gilt dies als Verzicht. Ergänzend gelten die Vorschriften über die Schiedsgerichtsbarkeit.
- 10 **Massnahmen auf eigene Kosten:** Bei Meinungsverschiedenheiten kann der Versicherte ferner auf seine Kosten die ihm richtig bzw. nützlich scheinenden Massnahmen ergreifen. Leitet der Versicherte bei Ablehnung der Versicherungsleistung auf eigene Kosten einen Prozess ein oder führt er einen solchen weiter, und erreicht er ein Resultat, das für ihn günstiger ausfällt, als die ihm von der AXA-ARAG schriftlich begründete Lösung oder das Ergebnis des Verfahrens bei Meinungsverschiedenheiten, so übernimmt die AXA-ARAG die dadurch entstandenen Kosten bis zum Höchstbetrag der Versicherungssumme.

A 12 Abtretungsverbot

Der Versicherte ist nicht berechtigt, Ansprüche aus diesem Vertrag gegen die AXA-ARAG ohne deren schriftliche Zustimmung an Dritte zu übertragen.

A 13 Vertragslaufzeit und -beendigung

- 1 Beginn und Dauer des Vertrags sind in der Police festgelegt.
- 2 Der Vertrag verlängert sich am Ende dieser Dauer jeweils um ein Jahr, wenn nicht ein Vertragspartner spätestens 3 Monate vorher eine Kündigung erhalten hat. Beschränkt sich die Kündigung nicht auf einen Teil des Vertrags (Modul oder Zusatzrisiko), so gilt sie für den ganzen Vertrag.
- 3 Verlegt der Versicherungsnehmer seinen Wohn- bzw. Geschäftssitz ins Ausland, erlischt die Versicherung mit der Abmeldung beim Einwohner- oder Handelsregisteramt, spätestens aber mit Ablauf des laufenden Versicherungsjahrs. Die Bestimmung gilt für Mitversicherte sinngemäss.
- 4 Wird über den Versicherungsnehmer der Konkurs oder ein Nachlassverfahren mit Vermögensabtretung eröffnet, so endet der Versicherungsvertrag in diesem Zeitpunkt.
- 5 Der Vertrag endet ferner, wenn der versicherte Betrieb in eine Gesellschaft eingebracht oder in eine juristische Person umgewandelt wird.
- 6 **Rückgabe von Kontrollschildern:** Werden die Kontrollschilder eines versicherten Fahrzeugs definitiv an das zuständige Amt zurückgegeben, so erlischt der Versicherungsschutz mit der Rückgabe der Kontrollschilder. Werden diese nur vorübergehend hinterlegt, kann der Vertrag für diese Zeit nicht ausser Kraft gesetzt werden, und es erfolgt auch keine Prämiengutschrift bzw. -rückstattung.

A 14 Kündigung im Rechtsfall

- 1 Nach Eintritt eines versicherten Rechtsfalls, für den die AXA-ARAG leistungspflichtig ist, kann jede Partei den Vertrag, nur das betroffene Modul oder Zusatzrisiko spätestens bei der letzten Leistung kündigen.
- 2 Die Versicherungsdeckung erlischt 14 Tage nach Mitteilung der Kündigung an die andere Partei.

A 15 Prämienzahlung und -berechnung

- 1 Die Prämie wird an dem im Vertrag aufgeführten Tag jedes Versicherungsjahrs im Voraus fällig.
- 2 Bei Teilzahlung kann die AXA-ARAG für jede Rate einen Zuschlag erheben.
- 3 Die mitversicherten Personen gemäss A2 haften solidarisch für die gesamte Prämie.
- 4 Bei Wegfall von zusätzlich versicherten Risiken (Personen, Liegenschaften oder Fahrzeuge) kann der Versicherungsnehmer die Anpassung der Prämie frühestens ab Mitteilung verlangen.

A 16 **Prämienanpassungen**

- 1 Ändert die AXA-ARAG den Prämientarif während der Vertragsdauer, kann sie den neuen Tarif vom folgenden Versicherungsjahr an verlangen. Zu diesem Zweck hat sie dem Versicherungsnehmer die neue Prämie spätestens 25 Tage vor deren Fälligkeit bekannt zu geben.
- 2 Ist der Versicherungsnehmer mit der Anpassung des Prämientarifs nicht einverstanden, kann er den Vertrag auf Ende des Versicherungsjahrs kündigen.
- 3 Erhält die AXA-ARAG bis Ende des Versicherungsjahrs keine Kündigung, gilt dies als Zustimmung zu den Vertragsänderungen.

A 17 **Informations- und Verhaltenspflichten**

- 1 Treffen die in der Police und im Antrag aufgeführten Angaben nicht mehr zu, hat der Versicherungsnehmer die AXA-ARAG unverzüglich zu informieren, insbesondere:
 - 11 wenn die **Lohnsumme** (inklusive Inhaber und zusätzlich versichertem Ehegatten oder Lebenspartner) den Betrag von CHF 200 000.– oder der mehrwertsteuerpflichtige **Umsatz** den Betrag von CHF 2 000 000.– übersteigt;
 - 12 wenn der versicherte Betrieb in eine Gesellschaft eingebracht oder in eine juristische Person umgewandelt wird;
 - 13 wenn für ein versichertes Fahrzeug ein anderes als das im Vertrag aufgeführte Kontrollschild zugeteilt wird.
- 2 Weitere Informations- und Verhaltenspflichten sind in A 10 und A 11 geregelt.
- 3 Wurden Informations- oder Verhaltenspflichten verletzt, kann die AXA-ARAG ihre Leistungen kürzen oder verweigern, sofern der Versicherte nicht beweist, dass ihn kein Verschulden trifft und dadurch die Kosten des Rechtsfalles nicht beeinflusst wurden. Vorbehalten bleibt A 10.2.

A 18 **Mitteilungen**

- 1 Alle Mitteilungen an die AXA-ARAG können rechtsgültig an die im Vertrag aufgeführte Adresse gerichtet werden.
- 2 Die Mitteilungen der AXA-ARAG an Versicherungsnehmer und Versicherte erfolgen rechtsgültig an die zuletzt schriftlich mitgeteilte Adresse.

A 19 **Datenschutz**

- 1 Die AXA-ARAG ist befugt, die für die Vertrags- und Rechtsfallabwicklung notwendigen Daten zu beschaffen und zu bearbeiten. Ebenso gilt die AXA-ARAG als ermächtigt, bei Drittpersonen sachdienliche Auskünfte einzuholen sowie in amtliche Akten Einsicht zu nehmen. Falls für die Rechtsfallabwicklung erforderlich, können Daten auch an involvierte Dritte und ins Ausland weitergeleitet werden. Die AXA-ARAG verpflichtet sich, die erhaltenen Informationen vertraulich zu behandeln.
- 2 Die AXA-ARAG ist befugt, mit den Versicherten und anderen Parteien über elektronische Kommunikationsmittel wie E-Mail, Telefax, usw. zu kommunizieren, sofern der Versicherte dies nicht ausdrücklich untersagt. Es besteht das Risiko, dass sich unbefugte Dritte Zugang zu den übermittelten Daten verschaffen, oder diese nicht beim berechtigten Adressaten ankommen. Die AXA-ARAG übernimmt daher keine Verantwortung für das unbefugte Empfangen, Lesen, Weiterleiten, Kopieren, Verwenden oder Manipulieren von übermittelten Informationen und Daten aller Art.

A 20 **Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

- 1 Für diesen Vertrag gilt ausschliesslich schweizerisches Recht, insbesondere das Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG).
- 2 Für Streitigkeiten gegen die AXA-ARAG gilt ausschliesslich der schweizerische Gerichtsstand am Wohnsitz der beklagten Partei. Hat der Versicherte keinen schweizerischen Wohnsitz, so gilt Zürich als Gerichtsstand.

B Privat- und Berufs-Rechtsschutz

B 1

Versicherte Personen und Liegenschaften

- 1 Im **Privat-Rechtsschutz** sind entsprechend der gewählten Versicherungsart die Personen gemäss A2 in den folgenden Eigenschaften versichert:
 - 11 als Privatperson, Arbeitnehmer, Patient, Konsument;
 - 12 als Fussgänger, Velo- oder Mofafahrer, Benutzer eines fahrzeugähnlichen Geräts (ohne Motor), Passagier eines öffentlichen oder privaten Verkehrsmittels;
 - 13 Lenker, Eigentümer oder Halter eines Wasser- oder Luftfahrzeugs ohne Motor;
 - 14 als Angehöriger der schweizerischen Armee, des Zivilschutzes oder der Feuerwehr;
 - 15 als Arbeitgeber von Hausangestellten (sofern besonders vereinbart);
 - 16 als Eigentümer, Mieter oder Pächter von versicherten Liegenschaften.
- 2 Im **Berufs-Rechtsschutz** sind entsprechend der gewählten Versicherungsart die Personen gemäss A2 in den folgenden Eigenschaften versichert:
 - 21 der Versicherungsnehmer als Selbständigerwerbender und Inhaber des versicherten Betriebs;
 - 22 die in A2 genannten Personen als Betriebsmitarbeiter, soweit sie für den versicherten Betrieb tätig sind (Hausangestellte sind nicht versichert);
 - 23 sofern besonders vereinbart, sein Ehegatte bzw. Lebenspartner als Selbständigerwerbender mit eigenem Betrieb.
- 3 Für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit **Liegenschaften und Grundstücken** gelten als versichert, in der Schweiz gelegene:
 - 31 von einem Versicherten dauernd bewohnte Liegenschaft oder Eigentumswohnung. Versichert ist die in der Police angegebene Adresse;
 - 32 von einem Versicherten zum Eigenbedarf befristet gemietete Ferienwohnung oder gemietetes Ferienhaus (max. 3 Monate);
 - 33 in der Police aufgeführte Betriebsliegenschaften;
 - 34 vom Versicherungsnehmer bewirtschaftete landwirtschaftliche Grundstücke;
 - 35 andere im Vertrag ausdrücklich erwähnte zusätzlich versicherte in der Schweiz gelegene bebaute Liegenschaften.

B 2

Versicherte Rechtsfälle

- 1 **Gemeinsame Deckungen:** Versichert ist die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherten im Privat- und Berufs-Rechtsschutz in den folgenden abschliessend aufgeführten Bereichen:
 - 11 **Schadenersatzrecht** (unter Vorbehalt von B.2.13, 14 und 20): Streitigkeiten bei der Geltendmachung seiner gesetzlichen Haftpflichtansprüche, sofern diese nicht auch auf einer Vertragsverletzung beruhen;
 - 12 **Strafrecht:** gegen den Versicherten gerichtete Straf- oder Verwaltungsverfahren wegen der Anschuldigung der fahrlässigen Verletzung von Rechtsvorschriften;

- 13 **Opferhilfe:** Streitigkeiten bei der Geltendmachung von Entschädigungen gemäss schweizerischem Opferhilfegesetz;
- 14 **Patientenrecht:** Streitigkeiten als Patient mit Spitälern, Kranken- und Pflegeheimen, Ärzten, Zahnärzten, Chiropraktoren und andern anerkannten medizinischen Leistungserbringern, sofern der Gerichtsstand in der Schweiz liegt;
- 15 **Versicherungsrecht:** Streitigkeiten mit privaten Versicherungseinrichtungen, Pensionskassen, Krankenkassen oder schweizerischen öffentlich-rechtlichen Versicherungseinrichtungen;
- 16 **Arbeitsrecht:** als Arbeitnehmer bei Streitigkeiten aus privaten und öffentlich-rechtlichen Anstellungsverhältnissen;
- 17 **Miet- und Pachtrecht:** Streitigkeiten aus Miet- oder Pachtverträgen
 - über bewegliche Sachen und Tiere, sofern der Gerichtsstand in der Schweiz liegt;
 - als Mieter oder Pächter von versicherten Liegenschaften;
- 18 **Darlehensrecht:** Streitigkeiten aus schriftlichen Darlehensverträgen, Konsumkrediten gemäss Konsumkreditgesetz sowie Hypothekarverträgen, sofern der Gerichtsstand in der Schweiz, einem Staate der EU oder EFTA liegt;
- 19 **Übriges Vertragsrecht:** (unter Vorbehalt von B.2.14–18) Streitigkeiten als Privatperson, Eigentümer, Mieter oder Pächter von Liegenschaften aus obligationenrechtlichen Verträgen (wie Kauf, Leihe, Werkvertrag, Auftrag, Reisevertrag, usw.), sofern der Gerichtsstand in der Schweiz, einem Staate der EU oder EFTA liegt;
- 20 **Personen-, Familien- und Erbrecht:** bei Rechtsfällen aus dem Personen- und Familienrecht (ohne Scheidungsrecht) sowie Erbrecht ist die Rechtsberatung des Versicherten gemäss A.4.12 versichert, sofern schweizerisches Recht anwendbar ist;
- 21 **Sachenrecht:** Privatrechtliche Streitigkeiten aus Besitz, Eigentum und anderen dinglichen Rechten an
 - beweglichen Sachen und Tieren,
 - versicherten Liegenschaften und Grundstücken;
- 22 **Nachbarrecht:** Privatrechtliche Streitigkeiten im Nachbarrecht (Grenzfragen, Immissionen usw.) im Zusammenhang mit versicherten Liegenschaften. Einsprachen gegen nachbarliche Bauvorhaben sind nicht versichert.
- 2 **Zusatzdeckung für selbständige Erwerbstätigkeit:** Sofern besonders vereinbart, ist die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherten im Zusammenhang mit seiner selbständigen Erwerbstätigkeit zusätzlich in den folgenden abschliessend aufgeführten Bereichen versichert, sofern der Gerichtsstand in der Schweiz, einem Staate der EU oder EFTA liegt:
 - 221 **Arbeitsrecht:** als Arbeitgeber bei Streitigkeiten aus Anstellungsverhältnissen;
 - 222 **Arztrecht:** als zugelassener medizinischer Leistungserbringer bei Streitigkeiten mit schweizerischen Sozialversicherungen über die Wirtschaftlichkeit und Qualität der erbrachten Leistungen sowie aus bestehenden Tarifverträgen;
 - 223 **Bauvertragsrecht:** als Unternehmer oder Beauftragter bei Streitigkeiten über Arbeiten an bewilligungspflichtigen Bauten an fremden Liegenschaften;

- 224 **Fahrzeugvertragsrecht:** Streitigkeiten aus Verträgen über fremde oder zum Verkauf bestimmte immatrikulationspflichtige Motor- und Wasserfahrzeuge (ausgeschlossen bleiben der gewerbsmässige Fahrzeughandel mit Occasionsfahrzeugen und die Fahrzeugvermietung, sofern es sich dabei nicht um eine Nebentätigkeit handelt);
- 225 **Übriges Vertragsrecht** (unter Vorbehalt von B.2.221–224): Streitigkeiten als Selbständigerwerbender aus obligationenrechtlichen Verträgen (wie Kauf, Leihe, Werkvertrag, Auftrag, Reisevertrag, usw.) über Betriebsmobiliar sowie mit Beauftragten, Subunternehmern, Kunden, Lieferanten, usw.

B 3

Ausschlüsse

- 1 Nicht versichert ist die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherten:
- 11 aus Anstellungsverhältnissen von Geschäftsführern und Geschäftsleitungsmitgliedern, sowie aus Mandaten als Verwaltungs- oder Stiftungsrat;
- 12 im Zusammenhang mit handelsgesellschaftlichen, genossenschaftlichen und vereinsrechtlichen Verhältnissen, einfachen Gesellschaften sowie Verantwortlichkeitsansprüchen gegen die betreffenden Organe; aus dem Bereich des Firmenrechts;
- 13 aus Kauf und Verkauf von Wertpapieren und Beteiligungen an Unternehmen, aus Bank- und Börsengeschäften, aus Bewertungen und Revisionen des Betriebs; aus Spiel und Wette, Spekulations- und Termingeschäften sowie andern Finanz- und Anlagegeschäften; vorbehalten bleibt B.2.18; im Zusammenhang mit Geldwäscherei;
- 14 aus dem Bereich des Immaterialgüterrechts und Kartellrechts, sowie des Rechts über den unlauteren Wettbewerb;
- 15 im Zusammenhang mit unbebauten Grundstücken, mit Neu- oder Umbauten, sofern für einen Teil dieser Bauten eine Bewilligung erforderlich ist, sowie mit Gewährleistungsansprüchen aus Kaufverträgen über Liegenschaften und Grundstücke (vorbehalten bleiben B.1.34 und B.2.223);

- 16 als Eigentümer, Halter, Lenker, Käufer, Entlehner oder Mieter von Motorfahrzeugen (ausgenommen Mofas), Wasser- und Luftfahrzeugen mit Motor sowie Segelflugzeugen (vorbehalten bleibt B.2.224);
- 17 im Bereich des öffentlichen Bau-, Planungs- und Enteignungsrechts, des Steuer- und Abgabenrechts sowie des Ausländerrechts;
- 18 als Architekt, Bauingenieur, General- oder Totalunternehmer im Hoch- und Tiefbau; als Beteiligter an Baukonsortien; aus der Eintragung von Bauhandwerkerpfandrechten;
- 19 als Softwarehersteller und -entwickler betreffend Herstellung, Anpassung und Unterhalt von Software;
- 20 aus Honorarstreitigkeiten als Anwalt, Notar oder medizinischer Leistungserbringer; ferner aus der Abwehr von vertraglichen Schadenersatzansprüchen aus Personenschäden im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit;
- 21 aus Energielieferungsverträgen als Lieferant;
- 22 aus Franchise- oder Alleinvertriebsverträgen als Franchisegeber oder Lieferant; als Leasinggeber;
- 23 als Ehe- oder Partnerschaftsvermittler.
- 2 **Lohnsummen- und Umsatzlimiten:** Der Versicherungsschutz für die selbständige Erwerbstätigkeit entfällt ab dem folgenden Versicherungsjahr, wenn
- 221 die AHV-pflichtige Lohnsumme (inkl. Inhaber und zusätzlich versichertem Ehegatten oder Lebenspartner) die Grenze von CHF 200 000.– übersteigt; oder
- 222 der mehrwertsteuerpflichtige Umsatz die Grenze von CHF 2 000 000.– übersteigt.

C Verkehrs- Rechtsschutz

C1

Versicherte Personen und Fahrzeuge

- 1 Im **Verkehrs-Rechtsschutz** sind entsprechend der gewählten Versicherungsart die Personen gemäss A2 in den folgenden Eigenschaften versichert:
 - 11 als Eigentümer oder Halter eines versicherten Fahrzeugs;
 - 12 als berechtigter Lenker oder Insasse eines versicherten Fahrzeugs;
 - 13 als Mieter, berechtigter Lenker und Insasse eines nicht auf einen Versicherten zugelassenen Motor- oder Wasserfahrzeugs;
 - 14 als berechtigter Pilot eines versicherten Luftfahrzeugs mit Motor oder Segelflugzeugs (C1.33);
 - 15 als berechtigter Führer eines öffentlichen Verkehrsmittels (Strassen-, Schienen- und Wasserfahrzeuge);
 - 16 als Fussgänger oder Passagier eines öffentlichen oder privaten Verkehrsmittels.
- 2 Im **Verkehrs-Rechtsschutz** gelten als versicherte Fahrzeuge:
 - 21 die auf den Namen eines Versicherten in der Schweiz zugelassenen nicht gewerblich genutzten Motorfahrzeuge;
 - 22 die auf den Namen eines Versicherten in der Schweiz immatrikulierten und stationierten nicht gewerblich genutzten Wasserfahrzeuge mit Motor;
 - 23 die auf den Namen eines Versicherten in der Schweiz immatrikulierten nicht gewerblich genutzten Wohnwagen und Klein-Anhänger;
 - 24 die auf den Namen eines Versicherten in der Schweiz zugelassenen landwirtschaftlichen Fahrzeuge mit grünem Kontrollschild.
- 3 Sofern besonders vereinbart, gelten als versicherte Fahrzeuge auch die in der Police (mit Kontrollschild) aufgeführten:
 - 31 auf den Versicherungsnehmer in der Schweiz zugelassenen gewerblich genutzten Motorfahrzeuge;
 - 32 auf den Namen eines Versicherten in der Schweiz immatrikulierten und stationierten gewerblich genutzten Wasserfahrzeuge mit Motor;
 - 33 auf den Namen eines Versicherten in der Schweiz immatrikulierten und stationierten Luftfahrzeuge mit Motor und Segelflugzeuge bis 5,7 Tonnen Abfluggewicht (ohne Fahrzeugvertragsrecht, C2.17).
- 4 **Anhänger:** Sofern mindestens ein gewerblich genutztes Motorfahrzeug versichert ist, sind auch die auf den Namen eines Versicherten für den Strassenverkehr zugelassenen Anhänger sowie der an ein versichertes Fahrzeug angekoppelte fremde Anhänger versichert, letzterer jedoch unter Ausschluss des Fahrzeugvertragsrechts (C2.17).
- 5 **Ersatzfahrzeuge:** Solange das versicherte Fahrzeug nicht betriebsfähig ist oder wegen Servicearbeiten in der Werkstatt steht, ist auch ein an seiner Stelle verwendetes Ersatzfahrzeug versichert.

- 6 **Wechselschilder:** Bei Verwendung von Wechselschildern besteht voller Versicherungsschutz für das vorschriftsgemäss mit den Kontrollschildern versehene Fahrzeug. Für das Fahrzeug ohne Kontrollschilder besteht Versicherungsschutz nur, sofern der Rechtsfall nicht auf öffentlichen Strassen eintritt.
- 7 **Händlerschilder:** Bei Verwendung von Händlerschildern besteht Versicherungsschutz für das vorschriftsgemäss mit den Kontrollschildern versehene Fahrzeug, unter Ausschluss des Fahrzeug-Vertragsrechts (C2.17).

C2

Versicherte Rechtsfälle

- 1 Versichert ist die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherten in den folgenden abschliessend aufgeführten Bereichen:
- 11 **Schadenersatzrecht:** Streitigkeiten bei der Geltendmachung seiner gesetzlichen Haftpflichtansprüche, sofern diese nicht auch auf einer Vertragsverletzung beruhen;
- 12 **Strafrecht:** gegen den Versicherten gerichtete Straf- oder Verwaltungsverfahren wegen der Anschuldigung der Verletzung von Rechtsvorschriften;
- 13 **Opferhilfe:** Streitigkeiten bei der Geltendmachung von Entschädigungen gemäss schweizerischem Opferhilfegesetz;
- 14 **Versicherungsrecht:** Streitigkeiten mit privaten Versicherungseinrichtungen, Pensionskassen, Krankenkassen oder schweizerischen öffentlich-rechtlichen Versicherungseinrichtungen;
- 15 **Ausweisentzug:** Verfahren über den Entzug von Führer- oder Fahrzeugausweisen;
- 16 **Besteuerung:** Streitigkeiten über die Besteuerung von Fahrzeugen;
- 17 **Vertragsrecht:** Streitigkeiten aus obligationenrechtlichen Verträgen (wie Kauf, Tausch, Miete, Leasing, Leihe, Reparatur, usw.) über Fahrzeuge; davon ausgeschlossen sind Verträge, die der Versicherte gewerbmässig (als Garagist, Autohändler, Autovermieter, usw.) abschliesst (vorbehalten bleibt B2.224);
- 18 **Sachenrecht:** Privatrechtliche Streitigkeiten über Eigentum und Besitz an versicherten Fahrzeugen.

C3

Ausschlüsse

Nicht versichert ist die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherten:

- 1 bei Streitigkeiten aus der aktiven Teilnahme an Rennen und Wettfahrten aller Art;
- 2 wenn der Lenker zum Führen des Fahrzeugs nicht berechtigt war. Der Versicherungsschutz besteht jedoch für diejenigen Versicherten, die davon keine Kenntnis hatten oder haben mussten;
- 3 als Lenker bei wiederholtem Führen eines Fahrzeugs in angetrunkenem Zustand oder unter Drogeneinfluss. Der Versicherungsschutz für die übrigen Versicherten bleibt gewahrt;
- 4 zur Erlangung oder Wiedererlangung eines Führerausweises.

D Reise-Rechtsschutz

Sofern der Privat/Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz gemäss Ziff. B und C versichert sind, besteht der nachfolgende zusätzliche Versicherungsschutz:

D1

Versicherte Personen und Reisen

- 1 Im **Reise-Rechtsschutz** sind entsprechend der gewählten Versicherungsart die Personen gemäss A2 Versicherten in den folgenden Eigenschaften versichert:
 - 11 als Reisende und Ferienaufenthalter;
 - 12 in den übrigen versicherten Eigenschaften gemäss B 1.1, B 1.2, C 1.1 und F 1, sofern der Versicherte in der Schweiz gesetzlich angemeldet ist.
- 2 Versichert sind ferner Minderjährige, die mit dem Versicherungsnehmer, dessen Ehegatte oder dessen Lebenspartner mitreisen, ausgenommen solche, die im Zusammenhang mit einer beruflichen Tätigkeit, im Rahmen von Jugendgruppen oder als Autostopper mitgenommen werden.
- 3 Als Reisen gelten Fahrten mit öffentlichen oder privaten Verkehrsmitteln, Aufenthalte im Ausland (ausserhalb Europas) zu privaten und geschäftlichen Zwecken, sowie die direkte Ab- und Rückreise vom bzw. zum schweizerischen Wohnort.
- 4 Nicht versichert sind ununterbrochene Aufenthalte im Ausland, die länger als 8 Wochen dauern.

D2

Versicherte Leistungen

In Abweichung von A4 gilt folgendes:

- 1 **Dolmetscher:** Zusätzlich versichert sind Kosten für einen vom Versicherten beigezogenen Dolmetscher bis zum Betrag von maximal CHF 5000.–.
- 2 **Kostenvorschuss:** Muss der Versicherte im Ausland einen Anwalt beauftragen, leistet die AXA-ARAG einen Kostenvorschuss bis max. CHF 5000.– pro Rechtsfall.
- 3 **Einschränkungen und Haftungsausschlüsse:** In Ergänzung zu A11 kann die AXA-ARAG ausserhalb Europas die Leistungen durch einen externen Schadenregulierer erbringen lassen oder auf die Übernahme der angemessenen Kosten beschränken. Die AXA-ARAG haftet in keiner Art und Weise für Auswahl und Beauftragung eines Anwalts oder Dolmetschers sowie die rechtzeitige Übermittlung von Informationen oder Geldzahlungen.

D3

Versicherte Rechtsfälle

Versichert ist die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherten in den folgenden abschliessend aufgeführten Bereichen:

- 1 **Schadenersatzrecht:** Streitigkeiten bei der Geltendmachung seiner gesetzlichen Haftpflichtansprüche bei Personen- und/oder Sachschäden sowie unmittelbar daraus folgenden Vermögensschäden, soweit solche Haftpflichtansprüche ausschliesslich auf ausservertraglichen Haftpflichtnormen beruhen;
- 2 **Strafverteidigung:** Bei gegen den Versicherten gerichteten Straf- oder Verwaltungsverfahren wegen der Anschuldigung der fahrlässigen Verletzung von Rechtsvorschriften;
- 3 **Patientenrecht:** Streitigkeiten als Patient mit Ärzten, Spitälern und andern Medizinal-Institutionen sowie Repatriierungsunternehmen bei notfallmässigen Behandlungen und Transporten;
- 4 **Mietrecht:** Streitigkeiten aus Mietverträgen als Mieter
 - 41 eines Motorfahrzeugs bis max. 3500 kg Gesamtgewicht, eines Fahrrads oder Wasserfahrzeugs;
 - 42 einer Ferienwohnung oder eines Ferienhauses;
- 5 **übriges Vertragsrecht:** Streitigkeiten aus
 - 51 Pauschalreise-, Beherbergungs- und Personenbeförderungsvertrag;
 - 52 Transportvertrag über den Transport von Gepäck oder eines Motor- oder Wasserfahrzeugs inkl. Anhänger.

D4

Ausschlüsse

Nicht versichert ist die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherten zusätzlich zu B3 und C3 aus:

- 1 Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Änderung des Programms oder des Ablaufs der gebuchten Reise oder der Ferien durch den Veranstalter bzw. die Transportunternehmung infolge behördlicher Verfügung.
- 2 Streitigkeiten im Zusammenhang mit gewagten Handlungen, bei denen man sich wissentlich einer Gefahr aussetzt. Keine Deckung besteht insbesondere für Länder, die das eidgenössische Departement für Auswärtige Angelegenheiten (EDA) empfiehlt, nicht zu bereisen sowie für Aktivitäten, von denen das EDA in einem bestimmten Land abrät.

E Vermieter-Rechtsschutz

Durch besondere Vereinbarung können in Ergänzung zu B.2.17 der Privat- und Berufs-Rechtsschutz Streitigkeiten als Vermieter von Liegenschaften versichert werden:

E1 Versicherte Mietobjekte

Versichert sind die im Vertrag ausdrücklich erwähnten Mietobjekte. Massgebend ist die Anzahl Mietverträge.

E2 Versicherte Rechtsfälle

- 1 Zusätzlich zu den in B.2 aufgeführten Bereichen ist die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherten in folgenden Bereichen versichert:

- 11 **Miet- und Pachtrecht:** Streitigkeiten als Vermieter oder Verpächter aus Miet- oder Pachtverträgen über versicherte Miet- und Pachtobjekte.

E3 Ausschlüsse

- 1 Nicht versichert ist, zusätzlich zu den in B.3 genannten Fällen, die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherten:
 - 11 als Verpächter aus landwirtschaftlichen Pachtverträgen;
 - 12 als Verpächter eines Betriebs oder Gewerbes.
- 2 Kein Versicherungsschutz besteht, wenn der Versicherte einen Rechtsfall erst nach durchgeführtem Mietschlichtungsverfahren oder summarischen Verfahren anmeldet.

F Rechtsschutz Plus – mit erhöhter Versicherungssumme

Sofern besonders vereinbart gelten für die versicherten Module die folgenden Deckungserweiterungen:

F1 Versicherte Personen

- 1 Als Versicherte gelten zusätzlich:
- 11 In Ergänzung zu C.1 die berechtigten Piloten bzw. Führer von zugelassenen, eigenen und fremden Luftfahrzeugen mit Motor und Segelflugzeugen;
- 12 angestellte Geschäftsführer.

F2 Versicherte Leistungen

In Ergänzung und Abänderung zu A.4 und A.5 gelten für alle versicherten Rechtsfälle folgende Bestimmungen:

- 1 **Versicherungssumme:** Die Versicherungssumme pro Rechtsfall beträgt für den Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz (Ziff. B und C) generell CHF 500'000.–, für die Zusatzdeckung für die selbständige Erwerbstätigkeit (B.2.2), für den Reise-Rechtsschutz (Ziff. D) sowie den

Vermieter-Rechtsschutz (Ziff. E) CHF 100'000.–. Davon ausgenommen sind Strafkautionen (A.4.27).

- 2 In Ergänzung zu A.4.2 sind folgende Kosten zusätzlich versichert:
- 21 **Anwalt erster Stunde:** Die AXA-ARAG erbringt Vorschussleistungen bis maximal CHF 5'000.– für einen vom Versicherten für die erste Einvernahme beigezogenen Strafverteidiger/Anwalt. Gemäss F.3.1 zu Unrecht bezogene Vorschussleistungen sind der AXA-ARAG vollumfänglich zurück zu erstatten;
- 22 **Reisekosten:** Transportkosten für zwingend notwendige Reisen an Gerichtsverhandlungen im Ausland bis zum Gesamtbetrag von CHF 5'000.–, wobei nur die wirtschaftlich günstigste Reisevariante vergütet wird;
- 23 **Verfahrenskosten:** In Abänderung von A.4.36 sind im Verkehrs-Rechtsschutz die Gebühren und Kosten für erstinstanzliche Verfügungen, von Gerichtsurteilen ohne Hauptverhandlung und von erstinstanzlichen Verfahren über den Entzug von Führer- und Fahrzeugausweisen bis zum Betrag von CHF 500.– pro Versicherungsjahr versichert.
- 3 **Grobfahrlässigkeit:** Die AXA-ARAG verzichtet auf das Recht der Leistungskürzung bei Grobfahrlässigkeit.

F3

Versicherte Rechtsfälle

Versichert ist zusätzlich die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherten in den folgenden abschliessend aufgeführten Bereichen:

- 1 **Vorsatzdelikte:** In Abänderung von A 7.13 sind Strafverfahren wegen der Anschuldigung der vorsätzlichen Begehung von Straftaten versichert, sofern der Versicherte rechtskräftig und vollständig vom Vorwurf des Vorsatzes freigesprochen bzw. das Verfahren rechtskräftig eingestellt oder das Vorliegen eines Notstandes bzw. einer Notwehrsituation rechtskräftig festgestellt wurde. Die Einstellung oder der Freispruch dürfen nicht in Verbindung mit einer Entschädigung an den Strafkläger oder Dritte stehen. Die Versicherungssumme beträgt maximal CHF 100 000.–.

Die AXA-ARAG kann Vorschussleistungen gemäss A 4.2 bis CHF 10 000.– erbringen, wenn nach ihrem Ermessen aufgrund aller Umstände die Einstellung des Verfahrens oder ein Freispruch mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erreicht werden kann (A 11.9 ist nicht anwendbar). Zu Unrecht bezogene Vorschussleistungen sind der AXA-ARAG vollumfänglich zurück zu erstatten, ferner alle Parteienschädigungen gemäss A 11.7.

- 2 **Arbeitsrecht:** In teilweiser Abänderung von B 3.11 sind Streitigkeiten aus Anstellungsverhältnissen als Geschäftsführer oder Geschäftsleitungsmitglied mit dem Arbeitgeber bis zur Versicherungssumme von CHF 100 000.– versichert.
- 3 **Familienrecht:** In Ergänzung zu B 2.20 ist die Rechtsberatung durch die AXA-ARAG im Scheidungsrecht versichert.
- 4 **Bauvertragsrecht:** In Abänderung von B 3.15 sind Streitigkeiten aus Werkvertrag über bewilligungspflichtige An- und Umbauten des Versicherungsnehmers versichert. Versichert ist ausschliesslich die in der Police angegebene schweizerische Wohnadresse. Die Versicherungssumme beträgt maximal CHF 10 000.– pro Rechtsfall und Versicherungsjahr.
- 5 **Baurecht:** In Abänderung von B 2.22 und B 3.17 sind Einsprachen gegen Bauvorhaben des Versicherungsnehmers versichert. Versichert ist ausschliesslich die in der Police angegebene schweizerische Wohnadresse.

F4

Versicherte Reisen und Aufenthalte

In Abänderung von D 1.4 sind Aufenthalte und Reisen im Ausland bis zur maximalen Dauer von 12 Monaten versichert, sofern der Versicherte in der Schweiz nicht abgemeldet ist.

AXAjur Telefonische Serviceleistungen

- Rechtsberatung
- Rechtsfallanmeldung
- Auskünfte zu unseren Versicherungsprodukten und Prämienabrechnungen

Telefonnummer in der Schweiz: **0848 11 11 00**
(während Bürozeiten)

MyRight Ihr Online Rechtsportal

- Merkblätter und Checklisten
- Mustervorlagen und -verträge

www.myright.ch